

# Merkblatt rotes Händlerkennzeichen

## Merkblatt für die Zuteilung roter Kennzeichen für Händler-Fahrzeuge (WF-06...) § 16 Abs. 3 FZV und Anlage 10

**Für die Beantragung eines roten Händlerkennzeichens werden von Ihnen folgende Unterlagen benötigt:**

- Gültiger Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung
- Bei juristischen Personen:  
Handelsregisterauszug und Personalausweis des Geschäftsführers beziehungsweise Prokuristen
- Schriftlicher Antrag
- Elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (EVB) für rote Kennzeichen
- Führungszeugnis des Firmeninhabers (beim Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (Beantragung erfolgt hier)
- SEPA Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer
- Gewerbeanmeldung

**Voraussetzungen für die Zuteilung eines roten Kennzeichens:**

Rote Kennzeichen werden zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an **zuverlässige**

- Kraftfahrzeughersteller
- Kraftfahrzeugteilehersteller
- Kraftfahrzeugwerkstätten
- Kraftfahrzeughändler

ausgegeben.

**Es dürfen nur folgende Fahrten durchgeführt werden:**

Die roten Kennzeichen sind für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten von nicht zugelassenen Fahrzeugen bestimmt. Dies gilt auch für notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung sowie notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge.

Ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen (§9 Abs.3 FZV) darf außerhalb des Saisonzeitraumes in Betrieb gesetzt werden, wenn die Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig am Fahrzeug geführt werden. Diese Regelung trifft auch bei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen (§8 Abs.1a FZV) zu.

**Verwendungsnachweis gemäß § 16 Abs. 3 FZV:**

Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden. Die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Fahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeuges, die Fahrgestellnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren, sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

**Höhe der Kfz-Steuer:**

191,00 € pro Jahr pauschal für zweispurige Fahrzeuge

46,00 € pro Jahr pauschal für einspurige Fahrzeuge

(Die Angabe zur Höhe der Kfz-Steuer entspricht dem Stand 11/2012 und ist ohne Gewähr)

**Gebühren für die Zuteilung eines Roten-Kennzeichens:**

83,20 € - Zuteilung des Kennzeichens

Zuzüglich der Kosten für die amtlichen Kennzeichenschilder.